

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 4 (1910)

Rubrik: Kleinere Beiträge = Mélanges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KLEINERE BEITRÄGE — MÉLANGES

Akten zur kirchlichen (Gegen-)Reformation im Kanton Solothurn zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Erst im Jahre 1620 war die kirchliche Reform nach den Bestimmungen des Konzils von Trient im Kanton Solothurn allüberall durchgeführt. Von dieser Zeit an waren keine ernsten Klagen und Reklamationen mehr bei der Regierung anhängig.

Wir veröffentlichen nun aus den Ratsprotokollen Solothurns regestenartig und chronologisch die reformatorischen Verordnungen und Verfügungen der solothurnischen Regierung aus dem Anfange des XVII. Jahrhunderts, ihre Stellungnahme zu den Visitationen der Bischöfe von Lausanne und Basel im solothurnischen Gebiete zu dieser Zeit. Die folgenden Mitteilungen bilden einen Nachtrag zum 2. Teil meiner Schrift « Solothurns Glaubenskampf und Reformation », welche die Reformbewegung hauptsächlich des XVI. Jahrhunderts darlegt.

Concubinat, verbotene Bücher etc.

1604 (Ratsprotokoll fol. 271) erließ die Regierung neuerdings eine Verordnung zur Abschaffung der geistlichen *Konkubinen*, im Jahre

1610 (R. fol. 450) das Verbot, während des Gottesdienstes zu essen und zu trinken und die *Wirtshäuser* offen zu halten.

1615, Mai 5. (R. fol. 191). Doktor Meyer soll durch den Schultheißen angezeigt werden, daß er alle *Bücher*, die er im Drucke hat herausgeben lassen, « meinen Gnädigen Herren angehends überantworte, weil dieselben der katholischen Religion nachteilig. » Die Schriften dieses Arztes *Sebastian Meyer* sind nicht mehr ausfindig zu machen ; daher läßt sich über deren Inhalt nichts Genaues angeben.

1615, März 11. (R. fol. 195). Herr Schultheiß und Herr Gemeinmann sollen Herrn Doktor Meyer anzeigen, daß meine Herren ein großes Mißfallen tragen ob seinem herausgegebenen « Ußbundt », wie er sein Büchlein betitelt, daß er um einen andern Dienst sich umsehen, alle Exemplare

förderlich der (Staats-) Kanzlei einliefern und sich müßigen solle, « meiner Herren Namen inskünftig ohne Vorwüssen dergestalt zu gebrauchen. »

1615, Oktober 14. (R. 409) bat der junge *Ludwig Tscharandi*, Dr med., die Regierung um einen Unterhalt oder « Vertröstung », damit er umso fleißiger seinem Berufe obliegen könne und möge; jedoch wolle er den Doktor Meyer nicht vertreiben. Den 23. Oktober (R. 437) entzog sie letzterm einen Teil seiner « Bestallung » und wies ihn Tscharandi zu. Meyer reklamierte. Die Regierung erbot sich den 23. Oktober (R. 446), ihm das Versprochene zu geben, insofern er freiwillig von seiner Kondition abstehre und sich auskaufen lasse. Den 18. November (R. 472) stellte sie ihm die freie Wahl, entweder 400 Pfund für alle seine Ansprachen anzunehmen oder seine Dienstzeit zu vollenden. Er verließ Solothurn. Die Regierung stellte ihm, « so gut möglich » einen « Abschied » aus, bezahlte ihm für die 4 Jahre, die er noch hätte dienen sollen, 400 Pf., 25 Pf. verfallenes Fronfastengeld und 25 Pf. für den Wein.

1615, Mai 26. (R. 234). Jungrat Benedict Glutz soll den Pfarrherrn zu *Flumental* fragen, wer derjenige sei, welcher am Sonntag vor 8 Tagen zu Flumental während der Predigt öffentlich geredet, es sei nicht wahr, was der Pfarrherr predige.

1615, Juni 11. (R. 249) instruierte Solothurn seinen Gesandten an die « katholische Tagsatzung » in Luzern dahin, daß den Geistlichen, besonders dem Bischof von Konstanz nicht gestattet werde, *in weltlichen Sachen Richter zu sein*.

Visitation des Bischofs von Lausanne.

1615, Dezember 2. (R. 490). Bischof Johann von Wattenwil, der seit 1613 in Freiburg residierte, zu dessen Bistum die Stadt Solothurn und der Leberberg gehörten, ist vorhabens, dieser Tage nach Solothurn zu kommen. Die Regierung bestimmte zum Tragen des « Himmels, unter welchem Ihre fürstlichen Gnaden ighon wirt »: Vogt Gibeli, Jungrat Urs Schwaller, Jakob Stockher, Hans Degenscher. Schultheiß Peter Suri und Venner Johann Georg Wagner sollen mit dem Stiftsprediger Melchior Rund (Rotundus) reden, « weßgestalt man Ihr f. g. empfangen solle. » Der Stiftspropst Zeltner wurde den 4. Dezember (R. 495) aufgefordert, schleunigst das St. Ursuskapitel zu versammeln und mit ihm zu beraten, wie die Pfarrei *Zuchwil*, deren Pfarrer (Georg Meyer) geistesverwirrt war, besser versehen und dem Pfarrer geholfen werden könne.

1615, Dezember 7. (R. 498), beschloß der solothurnische Rat, Ihre fürstliche Gnaden solle von einem ehrsamen Rat und von der ganzen Bürgerschaft, wie von alther, empfangen werden. Der Bischof erschien vor dem 14. Dezember. Denn an diesem Tage stellte er vor dem Rate das mündliche Begehren (R. fol. 510 ff.), daß dieser, wo es die Not erfordern werde, ihm die Hand bieten und behilflich sein möchte. Er wolle auch nichts vornehmen, was wider der solothurnischen Regierung Privilegien, Rechte, Gerechtigkeit und Freiheiten sei, sondern sich in aller Einigkeit und Ehrerbietung gegen « meine gnädigen Herren » verhalten. Darüber haben meine

gnädigen Herren erkannt und geraten: Weil Ihrer fürstlichen Gnaden Intent und Vornehmen zu der Ehre Gottes und Pflanzung eines Gott wohlgefälligen Lebens dirigiert und gerichtet ist, so wollen meine gnädigen Herren Ihrer fürstlichen Gnaden alles dasjenige, was zu ihrer vorgenommenen Visitation dienstlich sein mag, zulassen mit dem Gedingen, daß sie wider meiner gnädigen Herren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten nach ihrem Anerbieten nichts vornehmen wolle. Dann wollen meine gnädigen Herren Ihrer fürstlichen Gnaden, wo es die Not erfordern wird, alle mögliche Hilfe erzeigen und loben Gott, daß solches Gott wohlgefällige Werk einmal ausgeführt (« in das Werk gerichtet ») werden möge. Im übrigen solle Ihre fürstliche Gnaden, falls in Zukunft die Geistlichen einander nicht nach Gebühr strafen wollten, ersucht werden, der solothurnischen Regierung Gewalt zu geben, *Strafen* zu allen Zeiten über die Geistlichen zu fällen, wie dies ihr vordem auch gutwillig zugestanden worden, besonders da Ihre fürstlichen Gnaden nicht immer in der Nähe oder in der Stadt Solothurn sei. Und für seine Mühe und Arbeit, die der Bischof allhie anwende, wolle sie ihm « aus Dankbarkeit zwei Faß mit Ryzwein, das eine roth und das andere weiß, sammt zwölf Mütt Haber verehren. » Als Sprecher sind verordnet Venner Wagner und Seckelmeister Hauptmann Werner Saler.

Nachdem der Bischof die Visitation in der Stadt vorgenommen, erstattete er der Regierung schriftlichen Bericht, in welchem er hervorhob, « daß die Clerisei und der geistliche Stand des Stiftes Sancti Ursi in ziemlichem « wesem » (das Adjectiv « wesem » = morsch, faul) sei, daß also zu besorgen, daß solcher geistliche Stand, wenn man das Übel nicht remediere und ihm zuvorkomme, gänzlich zu Grunde gehen und in Abgang kommen werde. Um diese Clerisei wiederum zu heben und « aufzupflanzen », gebe es nur *ein* wahres und rechtes Mittel, nämlich daß der Bischof von Lausanne seine *Residenz in Solothurn* habe und mit dem *Burgrecht* beschenkt werde. Bischof von Wattenwil stellte daher das Begehren, in der Stadt Solothurn wohnen und die Behausung des Stiftspropstes beziehen zu dürfen. — Uns scheint, der Bischof habe mit seiner Forderung, welche die Regierung offenbar verblüffte und unangenehm berührte, nicht Ernst machen, sondern die gnädigen Herren mit dieser Bombe aus ihrer Lethargie in Sachen der kirchlichen Reform aufwecken und herausschrecken wollen. Dieselben traten im Jahre

1616, Januar 11. (R. fol. 2) zur Beratung zusammen und lehnten sowohl die Residenz als auch das Bürgerrecht des Bischofs in Solothurn höflich ab, mit der ausweichenden Begründung: Weil die Behausung, in welcher der Herr Propst wohne, dem Stiftskapitel gehöre, seien sie nicht berechtigt (« rächig »), solche Ihrer fürstlichen Gnaden je zu geben. Das Burgrecht anlangend, seien sie mit ihren Eidgenossen der Stadt Bern noch in ziemlichen Spänen und Streitigkeiten, und damit nun nicht ein größerer Unwille zwischen beiden Räten erweckt werde, « wollen meine gnädigen Herren uff dißmalen Ihr f. g. freundlich abgewiesen haben. » Es soll jedoch Ihrer fürstlichen Gnaden nicht verboten sein, « nach Ihrem Belieben und Gefallen hieher zu kommen, hier zu wohnen und die Clerisei zu visitieren ».

Weil der Bischof vermelde, « daß das geistliche Haupt (des Stiftes) faul und die Glieder dermassen ausgetrochnet und dürr, daß also nicht möglich, aus solchen ein Haupt ze machen, (so) sollen diejenigen, welche zuo Ihr f. g. deputiert werden, von Ihr f. g. begehrn, die ußgetrochneten Glieder oder Canonicos zuo ernamsen (nennen), damit solche Fehlbaren nach Gebühr können abgestraft werden. Und sindt nachvolgende Ihr f. g. die Antwort ze bringen deputiert : H. Venner Hans Geörg Wagner vndt H. Seckelmeister Haubtmann Wernher Saler. »

Nach dieser Visitation nahm die solothurnische Regierung einen neuen Anlauf gegen fehlbare Geistliche, wie aus folgenden Akten hervorgeht :

1616, Januar 15. (R. fol. 7) : Befehl an die drei obern Vögte von Falkenstein, Bechburg und Görgen, daß sie bei Verlierung ihrer tragenden Ämter alle *Concubinen* der Priester, wo sie derselben habhaft werden können, gefänglich einziehen und meinen Herren Bericht geben sollen. Gleicher Befehl an alle übrigen Vögte. Dieser Befehl wird wiederholt am 29. Januar 1616 (fol. 29), in welchem der Pfarrer von *Balsthal* als Concubinarius namentlich erwähnt wird.

1616, Januar 15. (R. fol. 9) : An Vogt zu Bechburg. Diewyl der Pfarrer zu *Oensingen* sine schuldige Empter mit Mäßläsen vnndt predigen so schlechtlich versieht, solle er ihn ernstlich vermahnen, daß er in das Künftig flissiger sinen Beruf solle abwarten oder aber siner Pfrund angenz entsetzt werden.

1616, Januar 29. (R. fol. 30), verlangt die Regierung, daß die äußern Vögte genau angeben sollen :

1. das *Einkommen aller Kirchen*, ihrer Verwaltung, deren Collatur der Regierung zusteht, 2. ein Verzeichnis der *verwahrten Personen* und wieviel jeder Priester zu versehen habe, 3. das *Einkommen der Pfarrer*, 4. daß der Dekan von Kestenholz eine spezifizierte Rechnung über den *Zehnten zu Fulenbach* und dessen Verwendung einsende.

1616, Februar 6. (R. fol. 47), wird der Pfarrer zu *Hägendorf* wegen Paternität um den 3. Teil seines Pfrundeinkommens gestraft, seine Magd des Landes verwiesen und zuvor ins Halseisen gestellt.

1616, Februar 8. (fol. 51) wird der Kaplan in *Olten* um desselben Grundes willen gleich gestraft und später entlassen (fol. 60), seine Magd gebüßt wie die obige. Zugleich wird das frühere Mandat gegen Concubinat dem Voge zu Gösgen zur Nachachtung eingeschärft.

1616, Februar 12. (R. fol. 60), wird der Pfarrer von *Balsthal* aus gleichem Grunde ebenso gestraft, den 26. August (fol. 352) seiner Pfrund priviert und nach Egerkingen versetzt, im gleichen Jahre (fol. 348) entsetzt.

1616, Mai 4. (R. fol. 188), die Pfarrer von *Kriegstetten* und *Büren* aus gleichem Grunde (fol. 189) um $\frac{1}{3}$ der Pfrund gestraft.

1616, August 22. (fol. 347), wird der Pfarrer zu *Oberkirch* um den dritten Teil der Pfrund gestraft. Vergehen ist nicht angegeben.

1616, Februar 27. (R. fol. 73) : An Vogt zu Thierstein, daß er *Samuel Hünigers* (Heinigers ?), des Schwenfelders, Hab' und Gut inventieren lasse, ihn und seine Hausfrau nochmals zum katholischen Glauben ver-

mahne und, falls sie nicht von ihrem ärgerlichen Leben abstehen wollten' sie beide mit dem Eide verweise, das Gut in zwei Teile teile, den einen der Regierung verrechne, den andern ihren zwei Söhnen zustelle, diese auch stark zum katholischen Glauben vermahne und, sofern sie sich nicht erzeigen, wie es katholischen Christen gebührt, sie gleich wie Vater und Mutter mit dem Eid verweise und das Gut einziehe.

1616, März 2. (fol. 84), beschloß die solothurnische Regierung, an den *Bischof von Lausanne* zu schreiben, daß es sie befremde und « Wundernehme », warum er nicht berichte, was er in Solothurn bei Visitierung der Clerisei *reformiert* habe. Er möge sie verständigen und in Kenntnis setzen, welche Priester er von ihren Beneficien und Officien entsetzt und priviert habe; denn sie könne ihre Unterthanen nicht ohne einen « Vorständen » verbleiben lassen, besonders in dieser heiligen Zeit. Zugleich verfügte sie: « Die Kinderlehr ist angestellt (eingestellt) vntzelt (bis) m. g. H. von Ihro f. g. ein antwort bekhommen werden. »

1616, März 4. (R. fol. 90). Nach Abhörung der vom Bischof vorgeschriebenen *Statuten* für die Chorherren des *St. Ursusstiftes* in Solothurn haben meine gnädigen Herren für gut befunden, dieselben künftigen Dienstag reiflich zu beratschlagen, « weil etwelche hochwichtige Punkte darinn begriffen » sind.

1616, März 7. (R. fol. 94). An den Vogt zu Falkenstein, *die Täufer* (Wiedertäufer), Männer und Weiber, des Landes zu verweisen und ihr Gut zu Handen der Obrigkeit einzuziehen.

1616, September 26. (R. fol. 398). *Mandat* an die Vögte von Bechburg, Falkenstein, Gösgen, Olten, Dorneck, Thierstein und Gilgenberg wegen *unkatholischem Wandel* ihrer Amtsangehörigen und Vernachlässigung des sonntäglichen Gottesdienstes usw. Die Vögte sollen fleißiges Aufsehen haben, daß aus jedem Hause eine verwahrte (kommunizierende) Person dem Gottesdienste jeden Sonn- und Festtag beiwohne, bei 10 Liber (Pfund, 11 Fr. 50 Cts.) Buße.

1616, Oktober 31. (fol. 479). Georg Ott wird wegen Gotteslästerung, Fluchen und Schwören um 500 Liber gebüßt.

Visitation des Bischofs von Basel im solothurnischen Dekanate Buchsgau.

1616, im Oktober, visitierte der Bischof von Basel, *Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein* (1608–1628), die Pfarreien des *Buchsgaues*. In Balsthal fand bei diesem Anlasse eine *Konferenz* zwischen dem Bischof und den Abgeordneten der Regierung statt. Die Abgeordneten, Venner Wagner und Seckelmeister Saler, reisten den 19. Oktober nach Balsthal mit der Weisung, den Bischof in die Stadt Solothurn einzuladen. Die Regierung gab ihnen folgende Instruktion (f. 453) mit: Sie erlaube, daß von dem Einkommen der « feisten » Pfarreien genommen und andern geringern Pfründen zugeeignet werde, damit die Pfarrherren nach Notdurft sich erhalten und die Untertanen dem Gottesdienste desto fleißiger nach-

kommen und obliegen können. Sie wolle an Orten, *wo sie das Patronatsrecht besitze*, die Gewalt, die fehlbaren Priester von den Pfründen zu verstoßen, nicht fallen lassen; jedoch sollen Ihrer fürstlichen Gnaden allzeit die Ursachen der Verstoßung mitgeteilt werden, wie dies die übrigen Orte ländlicher Eidgenossenschaft auch im Brauch haben. Die solothurnische Regierung solle (vermöge des Delsbergischen Abschiedes vom Jahre 1580) im Bistum Basel gleichwie die übrigen Orte im Bistum Konstanz gehalten werden. (Die anderen Punkte der Instruktion betreffen weltliche Angelegenheiten.)

1617, Januar 11. (R. fol. 8, 9, 10, 13 ff.) setzte die Regierung die «Punkte» fest, welche an der auf nächsten Montag angesetzten Konferenz (in Solothurn) zwischen den Deputierten des Bischofs und denjenigen Solothurns verhandelt und von letztern «verantwortet» werden sollen. Sie schärfte diesen ein, «in khein weg von meiner gnädigen Herren Privilegien noch Freiheiten zu fallen.» Die Punkte sind:

Betreffend die *Investituren* soll es beim alten Brauche bleiben; denn die solothurnische Regierung habe niemals einen Pfarrherrn investiert, der nicht zuvor von dem Ordinario curam animarum bekommen.

Der *Strafen* halb, d. h. wie die Priester sollen gestraft werden und wozu das Strafgeld solle verwendet werden, muß der alte Brauch gelten.

Was das *Kloster Beinwil* betreffe, so wolle die Regierung nicht gestatten, daß es vom Bischof oder von seinem Offizial visitiert werde, weil eine Bulle des Papstes Sixtus IV. vom Jahre 1484 ausweise, daß genanntes Gotteshaus in die Protektion B. Petri aufgenommen worden, auch weil der Benediktinerorden exempt, von der bischöflichen Visitation befreit sei, weil die Regierung diese Visitation dem Abte von Einsiedeln übertragen, Beinwil «in des Glaubens Uneinigkeit» (XVI. Jahrhundert) mit dem Schwerte erhalten, mit großer Mühe und Arbeit das Kloster restauriert und den Orden dahin mit größten Unkosten wiederum eingesetzt habe.

1617, Januar 13. (fol. 13 ff.) wurden noch folgende Punkte in die obige Instruktion aufgenommen:

Die *Verlassenschaft* der abgestorbenen Priester betreffend, lassen es meine g. Herren gleich, wie es Luzern mit Konstanz vereinbart hat, verbleiben.

Der Artikel über die *Kirchenrechnungen*, welchen die bischöflichen Deputierten angezogen (vorgebracht), soll in eine Dilatation genommen, d. h. aufgeschoben werden.

Die *Ehehändel* sollen wie in Luzern im Bistum Konstanz erledigt werden.

Warum die solothurnische Regierung die Pfarrherren *investiere*, soll der Länge nach den bischöflichen Gesandten erläutert werden.

In betreff der *Pfrundhäuser* soll es gleich wie mit den luzernischen Priestern gehalten werden.

Die Pfarreien müssen mit frommen, gelehrteten (unterrichteten) exemplarischen Priestern belehnt werden.

Die *primos fructus* oder die *Annata* (der zehnte Teil vom Hundert, den jeder Priester, wenn er in eine Pfarrei eingesetzt wurde, dem Ordina-

riate zu bezahlen hatte) betreffend, mögen die solothurnischen Abgesandten anhören, was die bischöflichen Kommissäre diesfalls vorbringen werden.

Der Stadtschreiber soll nachschlagen, was im Jahre 1606 dem Bischof von Basel in Bezug auf das *Priesterseminar* (1607, 23. Oktober, vom Bischof Blarer in Pruntrut eröffnet und 1608 eingegangen) geschrieben worden sei. Die Herren Deputierten haben zu « losen », was die bischöflichen Gesandten diesbezüglich vorbringen werden, es reiflich zu bedenken und wiederum vor den Rat zu bringen.

1617, März 16. (R. fol. 158) Notandum : Wann die Konferenz zwischen Ihrer f. Gnaden und meinen gn. Herren gehalten wird, soll in betreff der *Feiertage* eine Vergleichung (Gleichheit) zwischen den Bistümern Lausanne, Konstanz und Basel gemacht werden.

1617, Juli 19. (R. fol. 401) wurde die Konferenz, die endlich auf den 28. Juli angesetzt war, *abgesagt*, « weil meine gnädigen Herren von der Botmäßigkeit über die Priester und die Abstrafung ihrer Laster nicht abstehen und nicht zugeben wollen, daß *Beinwil* von dem Bischof visitiert werde, folglich eine Conferenz nicht nöthig sei. »

Den 20. September (f. 529) gleichen Jahres wurde nach neuer Beratung an obigem Beschlusse bezüglich geistlicher Jurisdiktion festgehalten. Man sieht : Die Regierung war eifrig kirchlich gesinnt, wollte aber die Kirche dafür regieren.

Der Streit zwischen ihr und dem Bischofe von Basel um die kirchliche Jurisdiktion hatte für *Beinwil* noch ein unangenehmes Nachspiel : Den 13. März 1618 (R. fol. 146) resignierte der Administrator von Beinwil, P. Gregor Zehnder, Konventual von Einsiedeln, weil zwei der Konventualen ihn, da er nicht kanonisch, d. h. durch den Bischof von Basel, eingesetzt sei, nicht anerkennen wollten. Den 14. März (fol. 150 ff.) beschloß der ordentliche solothurnische Rat, daß zwei Abgeordnete, die Alträte Glutz und Strodel, den Administrator wieder nach Beinwil führen und neuerdings einsetzen, den fraglichen Konventualen das Siegel, die Schlüssel und was sie sonst dem Administrator abgenommen, wieder nehmen, ihnen einen ernsten Verweis geben und für die Zukunft mit Strafe von Seiten der Regierung als Kastvogt des Klosters drohen sollen. Strodel soll bis zur Erledigung des ganzen Handels in Beinwil bleiben. Zugleich richtete der Rat eine Zuschrift an den Bischof von Basel (fol. 151), in welcher er denselben von dem Vorgefallenen in Kenntnis setzte und ihn anfrug, « warum Ihre f. Gnaden gemeldete Conventualen beeidigt, auch was Ihre f. Gnaden auf gemeldetes Gotteshaus prätendiere. » Eine Meldung des Vorfalls ging auch nach Einsiedeln ab. Den 23. März (fol. 185) wurde der Administrator ersucht, die Administration wieder fortzuführen, den 2. April (fol. 210) vom Abte von Einsiedeln verlangt, daß er die zwei Konventualen durch zwei andere von Einsiedeln ersetze. P. Gregor bekleidete sein Amt bis 1621.

Concubinat.

1617, April 5. (R. fol. 170) wird der Pfarrer von *Kriegstetten* wegen Concubinat seiner Pfrund entsetzt, ebenso aus gleichem Grunde.

1617, April 21. (f. 215) Chorherr Joh. Erhardt von *Schönenwerd*, der Pfarrer in *Stüßlingen* und (fol. 216) der Pfarrer von *Büren*.

1617, Mai 19. (fol. 262) wird aus gleicher Ursache der Pfarrer von *Mümliswil* um den dritten Teil seines Pfrundeinkommens gestraft.

1618, Oktober 26. (fol. 624), wird Peter Prast, Kaplan in *Olten*, « wegen seines liederlichen Lebens und Concubinats » entsetzt, ebenso aus gleichem Grunde

1619, Oktober 21. (fol. 600) der Pfarrer von *Egerkingen*, den 25. Oktober (fol. 618) wieder begnadigt.

Sonntags- und Feiertagsheiligung.

1617, September 1. (R. fol. 455) wird von der solothurnischen Regierung, weil am letzten Peter- und Paulstage geheuet werden mußte, dafür ein Kreuzgang nach *Oberdorf* auf Mariä Geburt angesetzt. Zugleich werden jene in der Amtei *Kriegstetten*, welche den Lorenzentag nicht gefeiert, jeder um 3 Pfund gebüßt.

1619, Juli 29. (fol. 417). Diejenigen, welche an Sonn- und Feiertagen auf dem Hermesbühl und am Katzensteg *spielen*, sollen in die « Kefi » gelegt und ihnen ihr Geld genommen werden.

1619 (fol. 199). Es sollen die Wirtschaften während des Gottesdienstes geschlossen werden. Gleiches Mandat 1631 (fol. 367) wegen Trinkens, Spielens und Herumschlenderns während des Gottesdienstes.

Fasttage.

Im Jahre 1618 verhängte die Regierung zu wiederholten Malen strenge Strafen über diejenigen, die am Samstag Fleisch aßen. 1620, Mai 22., (fol. 289) wurde eine Frau im Gösger-Amt, die in der Charwoche Rüben mit Fleisch gekocht, in den Kerker gelegt und um 10 Pf. gebüßt.

Wartnerei, verbotene Bücher, Sortilegien.

1618, Mai 16. (fol. 288). Obwohl Propst und Kapitel zu St. Ursen in Solothurn den dortigen Leutpriester zum Chorherrn ernannt und ihm von Johannes Baptist im nächsten Jahre an das Chorherreneinkommen zuerkannt haben, so wollen meine gnädigen Herren doch noch keinen neuen Leutpriester erwählen, bis der gegenwärtige auf die Leutpriesterei resigniert habe, überhaupt solche *Wartnereien* in Zukunft nicht mehr dulden. Und sollten Propst und Kapitel einen Chorherren in ihrem Monate ernennen, so solle dies des Vortritts wegen den Freiheiten meiner gnädigen Herren nicht nachteilig sein.

1618, Juni 15. (R. fol. 352). An alle äußern Vögte : Weil der Bischof von Basel dem Dekan des *Buchsgaues* auferlegt, daß er eine « gute Inquisition halte » über diejenigen, welche *verbotene Bücher* haben und lesen, und diese austilge, so sollen die Amtsleute ihm bei diesem guten Werke behilf-

lich sein. Desgleichen ist dem Dekan auferlegt, die von der « kistenlichen orthodoxischen » Kirche *verbotenen Segen*, Sortilegien, Superstitionen etc. ebenfalls abzutun zu heißen. Weil jedoch « vielerlei Segen gefunden werden », so solle er diejenigen, welche zulässig sein möchten, « discernieren » und seine darüber gefaßte Meinung der Regierung mitteilen.

Predigtordnung.

1618, Oktober 19. (R. fol. 603). Weil es Herrn Melchior Rund, dem Prediger zu Solothurn, altershalben wohl nicht mehr möglich ist, alle Sonn- und Feiertage die Kanzel von St. Ursen zu versehen, so wird beschlossen, daß Rund nur an Sonntagen, die Kapuziner aber an Feiertagen zu St. Ursen zu predigen haben. Zu Barfüßern aber (Franziskanerkirche) sollen an Feiertagen nachmittags die jungen Chorherren predigen und sich « exercieren ». Es solle hierüber mit Propst und Kapitel geredet werden.

1618, Oktober 29. (R. fol. 635) referierte der abgeordnete Gemeinmann, was er bei Propst und Kapitel des Predigens halben ausgerichtet. Die Chorherren seien nicht gewillt (« nicht willig »), bei den Barfüßern zu predigen, und haben erklärt, « daß sie nicht darum (dazu) Chorherren geworden seien, daß sie predigen wollen ». Die Regierung beschloß, solche « unwillige » Chorherren zu « notieren », damit man, wann sie einen Fehler begehen sollten, « ihnen daran denken könne. » Der Schultheiß wird beauftragt, daß er den Chorherrn Wilhelm Gotthard, der gutwillig ist, zu predigen, und Fr. Studer ersuche, an Feiertagen die Predigt zu Barfüßern zu übernehmen. Im übrigen soll es dabei bleiben, daß Rund an Sonntagen, die Kapuziner an Feiertagen zu St. Ursen predigen. (Die weitern Bestimmungen der Regierung über die Predigtordnung der Jahre 1626, 1700, 1704, 1705, 1709 siehe Schmidlin, a. a. O. 387-389.)

Weihwasserwedel.

Die solothurnische Regierung befaßte sich damals auch mit den Weihwasserwedeln in den Kirchen. Den 24. Januar 1620 ((R. fol. 33) beschloß sie, es seien die großen « Wasserwädel » abzutun und durch andere kleine aus Schweinsborsten, wie solche in Frankreich in Gebrauch seien, zu ersetzen. Als Grund zu dieser hochwichtigen Reform gibt sie an : « Weil In Wynterß Zeitt In der Kirchen gar bös zeghan, vndt vil Personen gar öbell thüendt fallen vndt demnach wan die Zytt sich entschlüßet (auftaut) gar böse dämpff In der Kirchenn vffghendt. »

L. R. Schmidlin.

Liebesgaben für das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard.

Aus dem nachfolgenden Eintrag im Diarium des Klosters Rheinau ersehen wir, wie ehedem für das weltbekannte Hospiz die nötigen Gelder zur Unterstützung und Pflege der Durchreisenden aufgebracht wurden und wir erhalten gleichzeitig einige Anhaltspunkte über die Höhe der Summen, die aus den verschiedenen Quellen jeweilen geflossen sind.

1810, Juli 19. Es kame vom Großen Bernhard Kanonikus Darbellay, um die Steuer zu sammeln. Er war zu Pferd, mit einem Bedienten. Diese kommen alle sechs Jahre — hatte Attestate von Landammann Wattenwil, von Bischof Sedunensis — von seinem Propst und vom Nuntius. Die Kantone gaben für das ganze Land Steuer und bei Partikularen war verboten zu sammeln.

Zürich gab 96 Fr., Luzern 30, Aargau 30, Schaffhausen 3 Louis, der Nuntius 1 Louis, Einsiedeln 1 Thaler nebst Kost, Muri ein Louis, ward aber nicht eingeschrieben; Wettingen 2 Thaler, Fahr 4 fl. Ich [Abt Januarius Frey] gab 2 Mailänderthaler.

Es ist zu merken, daß unter ihrem Namen andere vorlaufen, vom *Kleinen Bernhard* und vom *S. Gotthard*, welche nun nicht mehr existieren. Es gibt noch eine Partie von *S. Bernhardin* aus Bünden. Diese sind noch in der rechten Ordnung.

1810, Juli 20. Hr. Darbellay reiste in die Karthaus [Ittingen].

Soweit das Diarium von Rheinau. Laut Bezirksrechnung von 1811 erhielt der nämliche Sammler in *Uri* auf Befehl des Landammann für die letzten 6 Jahre 12 Gl. 28 Sch. Der Kollektant vom Grimselberg mußte sich im gleichen Rechnungsjahr mit 3 Gl. 10 Sch. begnügen. In der Bezirksrechnung Uri von 1805 heißt es: « Den Herren Korherren von Sitten (!) eine Steuer auf Aufforderung Titl. H. Landammanns für 15 verflossene Jahr 13 Gl. » Im April 1789 hatte der Landseckelmeister von Uri ebenfalls für die vorausgehenden 18 Jahre pro 1772–1789 bezahlt « dem R. D. Dalleves, canonico regulari auf dem großen S. Bernhardsberg die gewohnte Steuer für jedes Jahr Gl. 2 = 36 Gl. » Durch irgend einen Zufall bewahrt das Landesarchiv Uri ein Kollekttenbuch vom Großen St. Bernhard aus den Jahren 1802/03 und 1810/11 mit der besiegelten Auftorderung und Beglaubigung: « Omnes pios benefactores rogatos volumus, ut quantum in petitum finem dederint, in hoc libro dignentur inscribere. In quorum fidem etc. Dat. ex Nosocomio nostro Congregationis Sancti Paulini de loco Perletii in Alpibus, hac die 4 Januarii anno Domini 1802. P. Aloysius de Satiglion, Superior. P. Dominicus Lori Procurator. » Die zweite Beglaubigung trägt das Datum vom 25. April 1810. Das Buch mußte auf merk-

würdige Weise längere Zeit auf der Standeskanzlei in der Siegelmaschine als Unterlage dienen. Wenn dieses Kollektenbuch vielleicht auch nicht dem Großen St. Bernhard gehörte, so finden sich darin dennoch ausdrücklich einzelne Gaben für genanntes Hospiz verzeichnet; also ein Beleg für obgenannte Täuschungen.]

Wir heben aus der ersten Sammelliste hervor: Die Stadt Feldkirch 2 fl. 45 Kreuzer. Altstätten und Montlingen dito. Marbach, Goldach und Berneck je 2 fl. Arbon 2 fl. 45 Kreuzer. Munizipalität Rorschach 2 fl. Gemeinde Rorschach 1 fl. 40 Kr. Der Klosterverwalter daselbst 1 fl. 30 Kr. Verwaltungskammer des Kts. Thurgau 8 Fr. Gemeinde Einsiedeln 3 Gl. 10 Sch. Kloster Au 3 Gl. 5 Sch. Stadtgemeinde Zug dito — Verwaltungskammer des Kantons Luzern L. 8; Spital, Sentiverwaltung und Munizipalität je 3 Gl. Kloster Wertenstein 1 Gl. 20 Sch. Kloster Rathausen und Eschenbach je 3 Gl. Verwaltungskammer des Kts. Aargau 6 Franken. Seckelamt Winterthur 5 Pfund, Spitalamt daselbst 4 Pfund. Verwaltungskammer von Säntis 16 Livres, Verwaltungskammer Schaffhausen 8 Fr. Kantonseckelmeister von Schwyz 1 Neuthaler, Kt. Tessin 1 Louis, La Valle d'Orsera L. 2,6. — Im zweiten Verzeichnis steht Nidwalden mit 3 Gl. und die Casa Borromea mit 6 Mailänder Lire.

Das Archiv Uri besitzt ferner eine gedruckte deutsche Übersetzung des lateinischen Geleitbriefes vom 3. Oktober 1733, worin Propst Leonhard Jorio und Sekretär Johann Nikolaus Dorsaz ihren Ordensgenossen Johann Jacki, der schon 1727—1732 die Steuern gesammelt, als Kollektar empfehlen. Der Bischof von Sitten und der Nuntius in Luzern fügten diesem Bittgesuche ihre Approbationen hinzu.

Eduard Wyman.